

**Satzung der HTWG Konstanz
für das "Institut für Angewandte Forschung"
vom 13. April 2010**

Aufgrund § 19 Abs. 1, 7 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der HTWG Konstanz am 13. April 2010 diese Satzung für das "Institut für Angewandte Forschung - IAF" beschlossen.

**§ 1
Rechtsstellung und Struktur**

(1) Das IAF ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HTWG Konstanz gem. § 13 der Grundordnung. Das IAF ist die institutionelle Heimat für alle Professoren und Professorinnen der HTWG Konstanz, die Forschung und Entwicklung im Hauptamt betreiben.

(2) Das IAF kann mehrere Abteilungen haben. Abteilungen des IAF werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung des IAF eingerichtet, geändert und aufgehoben.

(3) Institute der HTWG, deren überwiegende Aufgaben Forschung und Entwicklung sind, sollen die institutionelle Mitgliedschaft im IAF anstreben.

(4) Die Dienstaufsicht führt der Präsident.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das IAF dient:

1. der Akquisition und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der Aufgaben der Hochschule. Dabei

- trägt das IAF zur interdisziplinären und hochschulübergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bei,

- unterstützt das IAF seine Mitglieder bei der Einwerbung von Mitteln Dritter für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,

- hilft das IAF seinen Mitgliedern bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten;

2. der Ausbildung von Studierenden, denen das IAF für Praktika, Studienarbeiten und Studienabschlussarbeiten in Forschungs- und Entwicklungsprojekten von Mitgliedern des IAF zur Verfügung steht.

(2) Das IAF fördert in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, insbesondere auch der Region, den Wissens- und Technologietransfer. Bei der Erfüllung dieser

Aufgaben wird eine gegenseitige Abstimmung mit den Einrichtungen des Technologietransfers, die mit der HTWG Konstanz in Verbindung stehen, angestrebt.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

(1) Persönliche Mitglieder des IAF können Professorinnen und Professoren sein, die auf einem Gebiet der in der HTWG eingerichteten Fakultäten hauptamtlich forschen. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlung der Institutsmitglieder.

(2) Institutionelle Mitglieder des IAF können Einrichtungen der HTWG Konstanz nach § 15 Absatz 6 und 7 LHG sein. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlung der Institutsmitglieder.

(3) Mitglied kraft Amtes ist der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Forschung der Hochschule.

(4) Die Mitgliedschaft im IAF kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Versammlung der Mitglieder des IAF beendet werden. Ein wichtiger Grund kann die mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen oder die Beendigung der Forschungstätigkeit sein.

(5) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Jahres nach dem Eintritt in den Ruhestand. Mitglieder, die im Ruhestand sind, können für jeweils zwei Jahre die Verlängerung ihrer Mitgliedschaft beantragen.

(6) Das IAF hat beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Beratende Mitglieder kraft Amtes sind die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes der Hochschule.

§ 4 Leitung

(1) Das IAF wird geleitet von einem Wissenschaftlichen Direktor bzw. einer Wissenschaftlichen Direktorin. Der Wissenschaftliche Direktor bzw. die Wissenschaftliche Direktorin wird von der IAF-Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin aus den Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des IAF und Mitglieder der HTWG sind, gewählt.

(2) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor hat für den Verhinderungsfall eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin wird von der Mitgliederversammlung aus den Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des IAF und Mitglieder der HTWG sind, auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Direktorin bzw. des Wissenschaftlichen Direktors gewählt.

(3) Die Amtszeit des Wissenschaftlichen Direktors bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin beginnt in der Regel mit der Amtszeit des jeweiligen Vizepräsidenten bzw. der jeweiligen Vizepräsidentin für Forschung, die Amtszeit seines Stellvertreters bzw. sei-

ner Stellvertreterin beginnt mit der Wahl. Beider Amtszeiten enden mit der Amtszeit des jeweiligen Vizepräsidenten bzw. der jeweiligen Vizepräsidentin für Forschung.

(4) Die Wissenschaftliche Direktorin bzw. der Wissenschaftliche Direktor vertritt das IAF. Er bzw. sie bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Ihm bzw. ihr steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sicherstellt. Er bzw. sie ist verantwortlich für die leistungsorientierte Verteilung und laufende Verwaltung sowie den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des IAF bilden die Mitgliederversammlung. Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen unter Beachtung von § 5, Absatz 3, Satz 1 GG alle Entscheidungsgegenstände der Forschung und Entwicklung sowie des Technologietransfers, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind. Sie treffen die Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

(2) Es gilt die Verfahrensordnung der Hochschule.

(3) Institutionelle Mitglieder werden durch deren Leiter bzw. Leiterin der Mitgliedsinstitution vertreten. Ist der Leiter bzw. die Leiterin eines institutionellen Mitglieds gleichzeitig persönliches Mitglied des IAF, so vertritt er bzw. sie das institutionelle Mitglied mit seiner Stimme mit.

(4) Einladungen, Protokolle, Abstimmungen im Umlaufverfahren, Anträge, Entscheidungen und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des IAF werden in der Regel elektronisch übermittelt.

§ 6 Benutzerkreis

(1) Das IAF steht den Institutsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule können zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzer des IAF zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden. Über die Zulassung entscheidet der Wissenschaftliche Direktor bzw. die Wissenschaftliche Direktorin.

(2) Die Inanspruchnahme des Instituts für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebenschaftsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule können auf Antrag des IAF als Benutzer des IAF zugelassen werden, wenn dadurch die Belange der Institutsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Über die Zulassung entscheidet das Präsidium.

§ 7 **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Die Mitglieder des IAF sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der gleichnamigen Satzung der Hochschule niedergelegt sind, zu verfahren.

§ 8 **Entgelte**

(1) Für die Benutzung des IAF im Rahmen einer Dienstaufgabe, bei der die Hochschule auf Grund eines Rechtsverhältnisses privaten Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind im gewerblichen Bereich übliche Entgelte in Rechnung zu stellen, jedoch mindestens die Vollkosten.

(2) Sind im gewerblichen Bereich übliche Entgelte nicht zu ermitteln oder sind diese niedriger als die entstehenden Kosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften, sind mindestens die unmittelbar entstehenden Ausgaben in Rechnung zu stellen. Um eine aufwändige Berechnung des für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule zu bezahlenden Entgelts zu vermeiden, kann auf die in der Anlage 1 genannten Tabellenwerte zurückgegriffen werden.

(3) Können Kosten nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand berechnet werden, sind sie zu schätzen.

(4) Ein Teil der von privaten Dritten eingenommenen Entgelte kann für Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 BBesG, § 12 LBesG, § 8 LBVO und der Besoldungsrichtlinie der HTWG Konstanz verwendet werden.

(5) Liegt wissenschaftliches Interesse der Hochschule an einem Projekt vor, kann die Bearbeitung zu geringeren als im gewerblichen Bereich üblichen Entgelten und zu geringeren als nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften in Rechnung zu stellenden Kosten bis hin zu kostenloser Bearbeitung erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Direktor bzw. der Wissenschaftlichen Direktorin des IAF.

§ 9 **Haftung**

Die Haftung der Hochschule, der Bediensteten und ihrer Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist vertraglich in der Regel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung und die Haftung für die Richtigkeit von FuE-Ergebnissen auszuschließen bzw. zu begrenzen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung anstelle der bis dahin gültigen Satzung des IAF in Kraft.

Konstanz, den

Bekanntmachung:

Der Präsident

Dr. Kai Handel

Anlage 1 zu § 8 der Satzung des IAF:

Anschaffungswert Euro bis	Benutzungsentgelt je angefangene Stunde Euro
500,-	0,-
1.500,-	5,-
2.500,-	8,-
10.000,-	15,-
25.000,-	18,-
50.000,-	22,-
75.000,-	26,-
100.000,-	29,-
150.000,-	36,-
Für jeweils weitere 50.000,- Euro Anschaffungswert erhöht sich das Entgelt um 5,- Euro.	